Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 21 (1845)

Heft: 10

Rubrik: Chronik des Weinmonats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nr. 10. Weinmonat. 1845.

Es hat sich in Conferenzen und Synoden viel Erfreuliches geoffenbart, was zu noch größern Hoffnungen berechtigt.

W. Menzel.

Chronik des Weinmonats.

Die **Synode** hielt, dem neuen hierauf bezüglichen Artikel ihrer Statuten zufolge, den 2. Weinmonat das erste Mal ihre jährliche Versammlung in diesem freundlichern Monat. Im Hornung hatte sich die Behörde, den frühern Bestimmungen gemäß, auch versammelt, [1]) so daß der laufende Jahrgang sie zwei Mal vereinigte.

Ihre wichtigsten Verhandlungen galten den Entwürfen von Kirchengebeten, welche die hiefür niedergesetzte Commission [2]) ihr vorlegte. Werfen wir einen Rückblick auf frühere liturgische Arbeiten in unserm Lande, so finden wir, daß es nach der Reformation ziemlich lange währte, bis sich die Gemeinden desselben zur Einführung der gleichen Kirchengebete vereinigten. Ein Versuch, der im Jahre 1659 geschah, führte zu einer bedeutenden Aufregung im Volke und veranlaßte eine unruhige Landsgemeinde, welche die neue „Kirchen„ordnung" verwarf.

[1]) Monatsblatt 1845, S. 17.
[2]) Jahrgang 1843, S. 19.

Die ganze Geschichte dieser Kirchenordnung bildet eine merkwürdige Episode in unsern Annalen, die noch ziemlich unbekannt ist, so daß wir derselben wohl einige Seiten widmen dürfen. Der erste Anstoß zu der Sache war in einer obrigkeitlichen Versammlung „in Beysein zweyer Predigeren" geschehen. Mit Unlieb hatte man wahrgenommen, und im Volke selber war der Unmuth laut geworden, daß es mit den äußern Kirchengebräuchen so ungleich gehalten werde, obschon die Zahl der Gemeinden sehr klein sei. Wer etwa in einer andern Gemeinde Gevatterstelle zu vertreten, bei Copulationen als Zeuge zu erscheinen, oder sonst irgendwie bei gottesdienstlichen Handlungen zugegen zu sein im Falle war, hatte sich zuerst mühsam nach den Gebräuchen zu erkundigen, und nicht selten geschah es, daß die Betreffenden aus Unkunde sich bittern Spott zuzogen. Wurden auf der einen Seite diese Uebelstände geltend gemacht, so fehlte es auf der andern nicht an Einwendungen, wie die verschiedenen Gemeinden in Beziehung auf ihre äußern Kirchengebräuche durchaus frei seien, und hin und wieder die Versuche, eine Uebereinstimmung zu bewirken, gänzlich gescheitert haben. Endlich wurde beschlossen, alle Pfarrer des Landes aufzufordern, daß sie dem Decan (Bischofberger) über die kirchlichen Gebräuche in ihren Gemeinden vollständigen Bericht erstatten, „damit Er, mit Hilff „anderer Hrn. Brüderen einen Versuch hierin thüge, jedoch „nit anderer gestalt, als auf ratification der oberkeit, welche „denen dißmal in diensten sich befindenden Predigern mehr „nit, als mit gelegenheit und ohne ärgernuß geänderet werden „kann, auflegen, für das künftig aber verordnen möchte, daß „zu verhütung aller Ungleichheit ein jeder Prediger bey an„tretung seines kirchendienstes, durch den Decanum, auch „folgends bey aufnemmung in den Synodum zu der gemeinen „Kirchenordnung angehalten und verbunden werden möchte."

An der Synode und am Ehegerichte kam die Sache wiederholt zur Sprache. Endlich beschloß die Synode am Osterdienstage 1657 zu Herisau, „daß fünf Herren beider Stände „sich mit gelegenheit zusammenthun, die vilfaltigen Ungleich-

„heiten in den Gebrüchen erwegen und Alles, so vil möglich, „bey verrich'ung des außern gottesdienstes in ein gleiche form „richten, die ratification aber einer Ehrsamen oberkeit über„lassen." [3]) Das Werk wurde rasch gefördert, so daß die Synode schon im folgenden Jahre beschließen konnte, die neue Kirchenordnung „den Häuptern deß Lands und allen „Pfarrherren zu überschicken, zu besichtigung, damit sie her„nach in den Truck kommen möchte."

Den 5. Christmonat 1658 genehmigte der große Rath die ihm vorgelegte Arbeit, die nun bald darauf in Schaffhausen gedruckt wurde. [4]) In einer Kundmachung, die dem Buche vorangedruckt ist, wendet sich die Obrigkeit erst an die Geistlichkeit, der sie eine genaue Beobachtung aller in demselben enthaltenen Vorschriften „Krafft Oberkeitlichen gewalts" nachdrücklich einschärft, und sodann an die Landleute. Diesen empfiehlt sie, daß sie „den Kirchendienern, damit sie zu dero„selbigen übung desto leichter gelangen mögen, behülflich seyn

---

[3]) Bei dieser Gelegenheit finden wir auch die ersten uns bekannt gewordenen Spuren, daß an einer obrigkeitlichen Schulordnung gearbeitet wurde. Es heißt nämlich weiter: „Es werden sich auch „dießere Herren auf eine gemeine nützliche Schulordnung bedenken, „durch dero anleitung die juget den nächsten weg sowol in gedruckten „Bücheren als geschribenen Briefen underrichtet und folgends zum „gesang und anderen gottseligen übungen bey guter Zeit in der „juget angehalten werden möchte; wurde auch zu äufnung der „schulen und beförderung der underweisung für dienstlich angesehen, „wenn Ein Ehrsame Oberkeit, welche jedes Jahrs ein wenig an „die zu Ostern auffsagende juget und arme Schulkinder verwendt, „solches zu Hauptgut schlagen, die Gemeinden dasselbig vermehren, „die nutzlichung den Schulmeistern überlassen und folgends den „Schullohn erleichtern, oder gar, nach gestalt der sachen, abthun „wurden."

[4]) Kirchen-Ordnung vnd Gebräuch der Vffern Roden deß Landts Appen-zell. In dero Kirchen bey dem aussern Gottesdienst von den Predigern vnd Zuhören zu gebrauchen. Cum Authoritate Superiorum. Schaffhausen, bey J. K. Sauter. 1659. VIII und 140 S. 4.

„sollen, wann ihnen ja gefallen will, daß alles ehrlich vnd „ordenlich zugehe. Alß wir ihnen dann solches vmb so viel „mehr zutrauen, dieweil wir hierdurch nichts newes anfahen, „sondern solche Ordnungen vnd Gebräuch, welche bißhär, „wo nicht aller, doch etlicher orthen in übung gewesen, hie„mit publicieren, ja sogar in einem vnd dem andern stuck „dieselbigen vermindern vnd erleichtern."

Hätte die neue Kirchenordnung, wie das bei der gegenwärtigen der Fall ist, nur die Formulare enthalten, welche der Geistliche bei gottesdienstlichen Handlungen zu sprechen hat, so würde sie vielleicht keinen großen Widerstand gefunden haben; sie ging aber in alle Einzelheiten kirchlicher Gebräuche, unter Anderm in sehr genaue Bestimmungen über den Gebrauch der Glocken und in wirklich unläugbare Kleinigkeiten ein. So schrieb sie den Vätern vor, daß sie sich im Mantel zum Pfarrer zu begeben haben, um die Taufe ihrer Kinder nachzusuchen; dem Meßmer wurde geboten, daß nur eine Mannsperson, nie eine Weibsperson das Taufwasser bringen dürfe; Jedermann, „außer schwangern und schwachen personen", wurde verpflichtet, am Kirchengesange theilzunehmen u. s. w.

Wir erwähnen noch einige andere Einzelheiten, die einen Blick in jene Zeit gewähren. So sehr sonst auf Abschaffung alles Knieens in der Kirche gedrungen wurde, so wurde es doch den Brautleuten bei der Einsegnung noch vorgeschrieben; auch das Gebet vor dem Hause, aus dem eine Leiche wegzutragen war, wurde knieend verrichtet. — Nach der Landsgemeinde-Predigt betete man für die neu zu erwählenden Beamten nicht nur um die Glückseligkeit David's und die Weisheit Salomon's, sondern auch um Simson's Stärke. — An Sonntagen wurden auch die Landsleute, die in fremden Kriegsdiensten standen, in die Fürbitte eingeschlossen. Folgende Stelle im Gebete nach der Sonntagspredigt würde sich heutzutage etwas sonderbar ausnehmen:

„Du wöllest auch die frücht des Landts vnd des veyhs vor allem „schaden, vnd abgang bewahren, sie vermehren vnd segnen, vnd vns „allen auß deiner barmhertzigkeit gnädiglich mittheilen alle notturfft zu „Seel vnd Leib."

Für die Wochenpredigten wurde die Vorschrift aufgestellt, daß sie aus jeder Haushaltung von wenigstens einer Person besucht werden müssen; auch wurde in denselben jedes Mal gegen die Türken und Ungläubigen gebetet, daß das Landvolk von denselben nicht „mit dem Schwert außgereütet werde." — Bei dem heil. Abendmahl wurde das Lesen guter Bücher empfohlen, und der Gesang bei dieser Feier war noch unbekannt. Nur die Atheisten durften übrigens von demselben ausgeschlossen werden. Vor dem Osterfeste wurden „die ledigen „Communicanten, frömd vnd heimsch in die Pfarrhäuser „nach gelegenheit vnd größe der gmeinden berüfft, in kleinen „vnd großen Fraag-stücken *) verhört, nit nur auff die wort, „sonder auff den verstand gesehen vnd derselbig ihnen gezeiget." Von eigentlichem Confirmanden-Unterricht und Confirmation war noch keine Spur. — Vor der Hochzeit, für welche die Ehesatzungen ein bestimmtes Alter forderten, hatten die Verlobten mit einem Rathsgliede sich im Pfarrhause einzufinden, „die werden in Gebätt vnd Religion verhört, oder so sie „wol geschulet, vnd der Kleinen vnd Großen Fragstücken „wüssend, zu deroselbigen Widerkäferung, wie auch zu fleißiger „Verrichtung deß Gebätts, vnd Arbeit, Besuchung der Pre„digten, vnd anderm guten freundtlich vermahnet. Zu den „Hochzeitpredigen werden keine besondern Text außgesucht, „vnd vorgeläsen, sondern in dem ordinari-text jedesmahls, „sonderlich an den Sontagen fortgefahren, jedoch so etwas „von dem Haußstand darin fürfalt, nach beschaffenheit der „umständen mit fleiß beobachtet, vnd appliciert, auch bei der „beschliesung der Predig den newen Eheleuthen guts gewünscht." — Leichen durften schon acht Stunden nach dem Tode beerdigt werden. — Die Mandate der Obrigkeit u. s. w. wurden schon damals keineswegs überall von den Geistlichen, sondern hin und wieder von Andern verlesen.

Die meisten dieser Vorschriften waren keineswegs Neuerungen, sondern zerstreute Uebungen, die nun einen allgemeinen

*) Des züricher Katechismus.

Charakter erhalten sollten. Ganz neu hingegen war der „apostolische Einsatz new-erwehlter Kirchen-Diener", den diese Kirchenordnung nach dem Beispiel anderer Cantone einführen sollte. Nachdem nämlich ein neuer Pfarrer seine Stelle angetreten, sollte zu gelegener Zeit eine öffentliche Feier stattfinden, bei welcher ein „weltliches Haupt von der Ober-„keit" der Gemeinde ihren Pfarrer präsentiren und „allso „auch sein Inauguration, vnd Einsatz, auff gehaltne Predig, „vor versamleter Gmeind, von dem Decano, in gegenwart „zweyer nächstgesässner Pfarreren, mit auffgelegter Hand auff „des Herrn Pfarrers Haupt" vorgenommen werden sollte. Diese Installation war im Jahr 1657 von der Synode gewünscht und von der Obrigkeit sofort gebilligt, hierauf noch im nämlichen Jahre bei zwei neuen Pfarrern in Heiden und Wolfhalden in Anwendung gebracht und sodann in die neue Kirchenordnung aufgenommen worden.

Die Einführung der Kirchenordnung verzögerte sich etwas, weil fremde Truppen am Rheine lagen, welche die Aufmerksamkeit der Obrigkeit nach einer andern Richtung in Anspruch nahmen. In mehren Gemeinden fand dieselbe indessen ungesäumten Eingang, und das Volk befreundete sich wirklich mit ihr. Eine entschiedene Ausnahme machten namentlich zwei Gemeinden hinter der Sitter. Schwellbrunn faßte den Beschluß, die Einführung zu verschieben, und in Hundweil widersetzte sich die Kirchhöre derselben geradezu. Hier wiegelte nämlich der Pfarrer Abraham Schaad von Zürich [6]) die Vorsteher gegen die angebliche Neuerung auf und eiferte für die züricher Liturgie. Den 21. Wintermonat 1659 mußte daher eine außerordentliche Synode gehalten werden, vor der er erscheinen und sich verantworten sollte. Schaad kam nicht.

---

[6]) Dieser Mann scheint überhaupt ein seltsames Subject gewesen zu sein. Die Synode mußte ihn vor seinem Jähzorne warnen, ihm befehlen, daß er auch ungetauften Kindern abzudanken habe, und ihm einst verbieten, daß er in der bevorstehenden Passionszeit und am Osterfest nicht wieder die alten Predigten halte.

Erst am folgenden Tage entsprach er endlich einer obrigkeitlichen Vorladung, nachdem die gesammte Synode ohne andere Geschäffte bis zu seiner Ankunft in Gais beisammen geblieben war. Er bat um Verzeihung und versprach alles Gute.

Der Widerstand gegen die neue Kirchenordnung war damit nicht beschworen. Schaad selber blieb widerspänstig. Allerlei Aufhetzungen wurden immer giftiger in's Volk geworfen, und das Geschrei, Freiheit und Religion stehen in Gefahr, es handle sich sogar um Einführung eines neuen Katechismus u. dgl. regte mehr und mehr die Massen auf. Sogar das lateinische: »Cum Authoritate Superiorum« (mit obrigkeitlicher Anordnung) auf dem Titel des verrufenen Büchleins wurde zu Gift zerarbeitet, als ob bereits ein landvögtisches Regiment hinter dieser Formel hervorgucke.

So ging man der Landsgemeinde entgegen. [7]) Sie war sehr unruhig. Schon die Wahl des Landammanns war so schwierig, daß drei Stunden über derselben vergingen. [8]) Das Geschäfft endete damit, daß der anfänglich gewählte Landammann Tanner, weil er nicht zugegen war, und das Volk einem Abwesenden nicht schwören wollte, wieder entlassen und sein Sohn an seine Stelle gewählt wurde. Nun wurde „von einer geringen persohn" der Antrag gestellt, die neue Kirchenordnung, sammt den Aenderungen in dem kurz vorher von der Obrigkeit revidirten Landbuche und den neuen Ehesatzungen zu beseitigen und das Alte herzustellen. Die Sache wurde sogleich in Einem Mehr erledigt und der Antrag genehmigt. Zuletzt wurde noch beschlossen, daß Die, „so die „Kirchenordnung gemachet, deren 6 waren, den Kosten be„zahlen sollen, was desgleichen auch gemehret derenhalben, „so das newe Landtbuch gestellt." [9])

---

[7]) Walser sagt, die Obrigkeit habe vor derselben, im März, ein Edict verlesen lassen, um das Volk eines Bessern zu berichten, und den Gemeinden die Wahl zwischen ihren frühern Uebungen und der neuen Kirchenordnung freizustellen.

[8]) Walser's Chronik S. 632 ff. erzählt Näheres hierüber.

[9]) Unsere Darstellung beruht auf den Synodal-Acten, Decan Bischofberger's Diarium und der Kirchenordnung selber.

Hatte die gute Absicht, im ganzen Land eine Uebereinstimmung in die kirchlichen Gebräuche zu bringen, bei diesem Anlasse gescheitert, so war es nur für kurze Zeit. Schon im Jahre 1689 erschien eine neue Kirchenordnung, über deren Entstehung unsere Quellen völlig schweigen. [10]) Ihre Einführung scheint ohne alle Schwierigkeiten stattgefunden zu haben. Sie berührt hin und wieder auch die Kirchengebräuche, bescheidet sich aber ausdrücklich, daß es „nicht wol möglich, „vnd deßwegen nicht zu hoffen ist, daß in den Kirchen deß „Lands, betreffend die Gebräuch bey dem Gottesdienst, ein „durchgehende Gleichheit solte können angerichtet werden."

Wir theilen auch aus dieser Kirchenordnung einige bezeichnende Bruchstücke mit. Wie sie überhaupt sehr leise auftritt, so wagt es auch sie noch nicht, das Knieen zu beseitigen. „Bey Außtragung der Leichen, wo das niderknien vnderlassen „wird, wird man es ohne zweiffel nicht einführen: Vnd wo „es bräuchig, die mögen solche Weis behalten oder nicht." — Sollten wir nicht aus folgender Stelle schließen dürfen, es sei der Mißbrauch mit der Verleserei in den Kirchen damals noch weniger arg gewesen, als jetzt. Nach den Kirchengebeten am Sonntag heißt es nämlich: „Wird vor vnd nach dem „Gesang nichts außgerüfft, ohne allein die Rähtstellung, „sonder auff dem Kirchenplatz." — Bei Ehe-Einsegnungen bediente sich der Pfarrer noch des Du; doch war ihm vorgeschrieben, daß er „Standespersonen zu ehren habe."

Die Zorngerichte Gottes spielen in dieser Liturgie noch eine wichtige Rolle. In solchem Sinne wurde bei der Erscheinung von Kometen gebetet von Wundern und Zeichen, „vnder „anderen den strahlenden Cometsternen, welchen wir als eine „lange Ruthe ob vnsern Häupteren, auff erschröcklich vnge„wohnte weiß gesehen flammen, vnd weilen die gewohnlichen „Welt-Liechter, Sonn, vnd Mond bey Tag vnd Nacht,

---

[10]) Kirchen-Ordnung der Christlichen Gemeinden deß Lands Appenzell der Ufferen Roden. Zwey Theile. St. Gallen, gedruckt bey D. Hochreutiner. 1689. 90 S. 4.

„vil sündliche Thaten angeschauet, hast du vns diß vnge-
„wöhnliche Cometen-Liecht fürgestellt, welches wir mit vnseren
„sünden angezündet, vnd das Brennholtz zu demselbigen zu-
„sammengetragen."

Eine solche plastische Sprache waltete überhaupt in den Gebeten vor. Nach einem Erdbeben hieß es: „Weilen wir „das Erdreich so wol mit unseren Missethaten, als mit vnsern „Füssen gedruckt vnd beschwärt, so hat es sich gleichsam vn-„ruhig, vnd vngeduldig erzeigen, vnd Rach wider vnsere „sünden schreyen müssen." In Kriegsgefahren erzählte man dem lieben Gott, wie „die Weiber geschändet vnd die Kinder „vor vnsern Augen zerschmettert werden", und gegen religiöse Gefahren wurde gebetet: „Hinderhalte den höllischen Drachen, „welcher einen Strom auß seinem Munde scheußt, das Weib „vnd ihr Kindlein, das ist, sein liebe Kirchen zu verderben."

Ueber hundert Jahre behielt die Kirchenordnung von 1689 ihre Geltung. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts fing zwar unter den Geistlichen der Wunsch nach einer neuen an laut zu werden, und wirklich beauftragte die Synode im Jahre 1779 mehre Pfarrer mit einer Verbesserung; drei Jahre später beschloß sie aber, bei der alten Liturgie zu verbleiben. Die Wünsche nach etwas Besserm regten sich jedoch immer wieder und wurden durch den Umstand unterstützt, daß der Vorrath gedruckter Exemplare ganz ausgegangen war. Bei der Obrigkeit war indeß das Jahr 1660 noch nicht vergessen, und ihre Mitglieder hielten in der Synode immer zurück. Als endlich im Jahre 1797 die Synode abermal eine Verbesserung beschloß, geschah dieses mit dem ausdrücklichen Zusatze, „daß um des gemeinen Volks „willen an den Sonntags- und Mittwochs-Gebeten so wenig „als möglich abgeändert werde."

Bald darauf brach die Revolution aus, und es blieb also auch der zweite Revisions-Beschluß ohne Folgen. Nach der Revolution wurde dann aber die Sache desto eifriger wieder vorgenommen. Die Anregung derselben und die Ausarbeitung

ging dieses Mal von der Kirchen- und Schul-Commission aus, in welcher sich Herr Landammann Zellweger besonders eifrig zeigte. Unter den Geistlichen entwickelte Herr Pfarrer Schieß in Herisau, der nachherige Decan (†1829), die größte Thätigkeit in dem Geschäffte, an dem er den wichtigsten Antheil hatte. Bei seiner Vorliebe für den berühmten Prediger Zollikofer in Leipzig gewannen die Schriften dieses Mannes einen bedeutenden Einfluß auf das neue Werk. Neben dessen Anreden und Gebeten [11]) wurde auch die pfälzische Liturgie [12]) hin und wieder benutzt. Einzelne Gebete, namentlich solche, die von Herrn Pfarrer Knuß in Trogen herrührten, hielten sich mehr an das Bessere der alten Liturgie. Im Ganzen trägt die Arbeit entschieden das einseitig rationalistische Gepräge der Zeit, in der sie entstanden war; wer aber einen Blick in die alte Liturgie wirft und sich mit ihren durchaus unbrauchbar gewordenen Formen bekannt macht, der wird es nicht auffallend finden, daß die neue im Ganzen als ein Fortschritt aufgenommen und eben als ein aus ihrer Zeit hervorgegangenes Erzeugniß mit Wohlgefallen begrüßt wurde. In zwei Abtheilungen kam sie den 30. April und den 12. November 1806 an die Synode. Der letztern außerordentlichen Versammlung derselben wohnten neun Beamte bei. Fast alle vorgelegten Entwürfe wurden ohne bedeutende Aenderungen angenommen und nur die beiden Weihnachtgebete an die Schulcommission zurückgewiesen. Der zweifache Landrath befaßte sich bloß mit der ersten Abtheilung, die er im Mai 1806 einhellig genehmigte; für die zweite Abtheilung gab er der Kirchen- und Schul-Commission die nöthigen Vollmachten, und noch im Jahre 1806 wurde diesen Vollmachten gemäß

---

[11]) Anreden und Gebete, zum Gebrauche bey dem gemeinschaftlichen, und auch dem häuslichen Gottesdienste, von G. J. Zollikofer. Leipzig, 1777. 8.

[12]) Ordnung, Gebete und Handlungen bey dem öffentlichen Gottesdienste der Evangelisch-lutherischen Gemeinen in Kurpfalz. Heidelberg, 1783. 4.

die gesammte neue Liturgie gedruckt [13]) und ohne allen Widerstand eingeführt.

(Der Beschluß folgt.)

Litteratur.

Appenzeller-Kalender, auf das Jahr 1846. Herausgegeben von Johannes Sturzenegger. Trogen, Sturzenegger. 4.

Als ein großer Theil dieses Kalenders bereits gedruckt war, ging er an einen andern Verleger über. Ein Jahrhundert hindurch hat nun die Familie Sturzenegger denselben herausgegeben. Der erste Jahrgang ihres Verlags war derjenige von 1746. Er erschien anonym. Der neue Verleger eröffnet ihn ganz treuherzig mit folgenden Worten: „Daß „aber diesen Calender in Truck geben hab, und meinen Nammen nit: „So ist zu wissen, daß ich mein Lebtag im Bauren-Stand gelebt „habe, werde sehen, das einige Liebe zu meiner Ausgaab tragen werde, „so werde ins künftig meinen Nammen speciviciren. Nicht daß ich die „Astronomie vollkommentlich verstehe, denn ein Mathematicus muß „eine solche Person seyn, die alles gründlich versteht.“

Nach hundert Jahren ist der Verlag nunmehr an Herrn Joh. Schläpfer, Buchdrucker in Trogen, übergegangen. Der bisherige Besitzer des Kalenders, Herr Hauptmann Johannes Sturzenegger, hat aber nicht nur den vorliegenden Jahrgang noch selber bearbeitet, sondern wird die Redaction auch künftig fortsetzen und namentlich den mathematischen Theil besorgen. Von dem Zutrauen, welches der Kalender genießt, zeugt der Umstand, daß um 44,000 Exemplare abgesetzt werden. Kein Wunder also, daß sich gewinnsüchtige Leute an demselben vergreifen. So wußte sich Buchhändler Frid. Schmied in Glarus unter dem Vorgeben einer Bestellung aus Amerika zweitausend Exx. des neuesten Jahrganges zu verschaffen und brachte dieselben mit einem neuen Titel und einiger glarner Zuthat als „Kalender für den Kanton Glarus auf das „Jahr 1846“ auf den Markt. Aus noch schlechtern Motiven ging das Unterfangen hervor, zu den gewöhnlichen abgekürzten Ausgaben unter dem Titel: „Der kleine Appenzeller Kalender auf das Jahr 1846“ u. s. w. hinten einen Jahrgang des sogenannten Disteli-Kalenders einbinden zu lassen, um auf diese Weise vermuthlich die Spottbilder des-

---

[13]) Kirchengebete für die Gemeinden des Kantons Appenzell der außern Rhoden. St. Gallen, 1806. 166 S. 4.